

Anleitung zur Anlage R-AUS

2026

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen (dazu gehören auch im Inland steuerpflichtige Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland, sofern Deutschland das Besteuerungsrecht als Ansässigkeitsstaat zu- steht),
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Die Renten und Leistungen werden

- mit dem Besteuerungsanteil,
- mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 36 bis 40 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. im Inland steuerfreie Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2026 beträgt der Besteuerungsanteil 84 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,

- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in Zeile 5 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in die Zeilen 28 bis 33 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht von dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt

Neu!

es sich um anzurechnende ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der **Anlage AUS** aus.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur **Krankenversicherung** erhalten, sind steuerfrei. Diese rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Rentenanpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

Jahresbetrag der Brutto-Rente 2026
– Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der
Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente
= Rentenanpassungsbetrag 2026

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen. Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum ent-

nehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2026 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung erhalten haben. Ist Ihrer Rente laut Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartnerten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in die Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2026 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Zeile 11 bis 13 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel

anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder ggf. von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeile 14 bis 20

Ausländische Leibrenten, die nicht in die Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein.

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in Zeile 15 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** zusätzlich in Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2026 müssen Sie nicht eintragen.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, müssen Sie in Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen.

Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

oder 25 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 17 und 25
Zeitrenten

Leistungen, soweit sie auf im Inland oder im Ausland geförderten Beiträgen beruhen:

Tragen Sie in Zeile 22 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

Leistungen, soweit sie auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruhen:

Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:

- Zeile 23 bis 25: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensi-

onsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten,

- Zeile 26 bis 28: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,
- Zeile 29 und 30: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),
- Zeile 31: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre

Zeile 21 bis 31

Wenn Ihre Werbungskosten (ohne Gewerkschaftsbeiträge) bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in die Zeilen 32 bis 36 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere

Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 32 bis 36 ein.

Beitragszahlungen an Gewerkschaften werden zusätzlich zu dem Pauschbetrag berücksichtigt. Diese tragen Sie bitte in Zeile 37 ein.

Zeile 32 bis 37
Werbungskosten

Neu!

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (sog. Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegange-

nen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

Zeile 38
Steuerstundungsmodelle